Samtgemeinde Baddeckenstedt **Baddeckenstedt, den 08.12.2016**
Der Samtgemeindebürgermeister Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	**DS Nr.: X/016 (SG)** AMT II Bürgerservice/Bildung/Soziales/Feuerwehr Sachbearbeiter/in: Birgit Simons

Grundsatzbeschlüsse im Bereich Kindertagesstätten

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen-folge
Kindertagesstättenausschuss	18.01.2017	öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeindeausschuss	02.02.2017	nicht öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Der Samtgemeindeausschuss möge auf Empfehlung des Kindertagesstättenausschusses folgende Grundsatzbeschlüsse im Bereich des Kindertagesstättenwesens der Samtgemeinde Baddeckenstedt beschließen:

1. Kindertagesstätten, in denen eine Gruppen- oder Angebotserweiterung seitens der Eltern angefragt wird, können diese erst einrichten, wenn sich mindestens 5 Eltern schriftlich für das gewünschte Angebot auf mindestens 1 Jahr verpflichten. Eine tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden darf dabei nicht überschritten werden.

   Unabhängig davon ist vor Einrichten des Angebotes rechtzeitig die Zustimmung der Samtgemeinde Baddeckenstedt durch den Samtgemeinde-bürgermeister einzuholen. Eine Beteiligung des SGA findet bei Vorliegen der Voraussetzungen nur noch in Ausnahmefällen statt.

2. Alle Kindertagesstätten der Samtgemeinde Baddeckenstedt, sowohl die Kommunalen als auch die Kirchlichen, haben die Möglichkeit zwei Studientage pro Jahr zu gestalten. Die Themen müssen im direkten Zusammenhang mit der Kita stehen.

Begründung:

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt ist seit geraumer Zeit in Vertragsverhandlungen mit den beiden kirchlichen Trägern, der Kita Gustedt, Träger Kirchengemeinde Gustedt, und der Kita Berel, Träger Kirchengemeinde Berel, zur Neuordnung der Verträge zum Betrieb der Kindertagesstätten. Vornehmlich ging es dabei darum neue Verträge zu vereinbaren, die einheitliche Standards und Qualitätsmerkmale vorsehen, die für Eltern aller Kindertagesstätteneinrichtungen der Samtgemeinde vergleichbar sind.

Hierzu wird auch auf die Vorlage X/11 verwiesen, die am 08.12.2016 im SGA behandelt wurde.

Im Rahmen dieser Vertragsverhandlungen ist deutlich geworden, dass es auch unterschiedliche Grundlagen und Grundvoraussetzungen hinsichtlich einer Angebots- oder Gruppenerweiterung gibt. Die Einrichtung weiterer Angebote, z.B. dass die Schließzeiten am Nachmittag oder die Öffnungszeiten im morgendlichen Bereich erweitert werden sollen, war bislang uneinheitlich geregelt. Bislang wurde bei möglichen Angebotserweiterungen, z.B. von 14:00 auf 15:00 Uhr (in den kirchlichen Einrichtungen) oder bei Gruppenaufstockungen (von kleiner Gruppe auf große Gruppe, oder überhaupt Einrichten einer neuen kleinen Gruppe) die jeweilige Zustimmung des SGA eingeholt. Dabei wurde zwar stets auf die Wirtschaftlichkeit des neuen oder erweiterten Angebotes geschaut, (solange es nicht um gesetzliche Regelungen ging, die unabhängig davon einzuhalten sind), jedoch liegen keine einheitlichen Grundlagen dafür vor.

Es gab hin und wieder auch Eltern, die dieses Angebot kurzfristig doch nicht wahrgenommen oder kurze Zeit später wieder rückgängig gemacht haben. Dies führte dazu, dass letztendlich bei einem Angebot statt mehrerer Kinder nur noch 2 Kinder übrig blieben, und die zusätzlichen Personalkosten somit nicht mehr im Verhältnis standen. Dies kann wirtschaftlich nicht im Interesse der Träger sein, so dass mit dieser neuen Regelung versucht wird einheitliche Grundstandards festzulegen, die zumindest halbwegs dazu beitragen ein neues Angebot zu etablieren. Hierbei kann es sich stets nur um Angebote handeln, die außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Betreuungszeiten liegen, worauf die Eltern einen Rechtsanspruch haben. Dieser gesetzlich geregelte Rechtsanspruch bezieht sich auf einen Vormittagsplatz.

In allen kommunalen Kindertagesstättenbeiräten und im Beirat der KiTa Berel ist daher gemeinsam mit den jeweiligen Vertretern dieses Gremiums der Konsens gefunden worden, dass mindestens 5 Kinder an diesem neuen Angebot teilnehmen, wobei sich die Eltern schriftlich für 1 Jahr verpflichten müssen, dieses Angebot anzunehmen. Eine tägliche Betreuungszeit des Kindes von 10 Stunden darf dabei aus pädagogischen Gründen nicht überschritten werden. Dies wäre der Fall, wenn die Öffnungszeit statt bislang von 07:00 Uhr für Ganztagskinder auf 06:00 Uhr vorgezogen und gleichzeitig auch die Betreuungszeit statt von 17:00 Uhr auf 18:00 Uhr verlegt würde. Bei einer solchen Konstellation hieße das, dass ein Kind nicht mehr als 10 Stunden in der Einrichtung bleiben dürfe, also von 06:00 bis 16:00 Uhr oder 07:00 bis 17:00 Uhr, bzw. 08:00 bis 18:00 Uhr.
Dies wurde ebenso von allen pädagogischen Kräften und den Eltern in den jeweiligen KiTa-Beiräten unterstützt.

Damit hat man erstmals einheitliche Grundlagen und Voraussetzungen, die allen im Vorfeld bekannt sind.

Des Weiteren ist bei den Vertragsverhandlungen deutlich geworden, dass die kirchlichen Träger bislang ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwei Studientage gewährt haben, wogegen die kommunalen KiTa-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit jeher einen Studientag pro Jahr nutzen können, um Themen im Team aufzuarbeiten und für die KiTa vertiefen können. Dieser Unterschied soll mit dem weiteren Grundsatzbeschluss nunmehr ausgeräumt werden. Ab 2017 erhalten alle KiTa zwei Studientage im Jahr, an denen sie mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „in Klausur“ gehen können. Gesetzlich ist die Anzahl der Studientage nicht geregelt. Lediglich die Pflicht zur Fortbildung besteht (§ 5 Abs. 5 KiTaG). In vielen Einrichtungen gelten mittlerweile mindestens zwei Studientage als angemessen, in einigen Kommunen werden auch schon drei Tage gewährt. In der Regel werden Studientage für Themen genutzt, die übergreifend alle im Team betreffen, bzw. aktuelle oder wichtige Themen innerhalb der Einrichtung aufgreifen. Auch Mediationen oder Supervisionen können an diesen Studientagen umgesetzt werden. Anders als bei fachlichen Fortbildungen, die im laufenden Jahr ohnehin von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen werden, sind Studientage Schließtage, an denen die Eltern ihre Kinder nicht in einer Einrichtung betreuen lassen können. Grundsätzlich wird bei den Studientagen darauf geachtet, dass sie in Absprache mit der Partnerkindertagesstätte nicht am gleichen Tag stattfinden und den Eltern diese Tage sehr frühzeitig bekannt gegeben werden.

Auch dieser Grundsatzbeschluss ist in allen kommunalen Kindertagesstättenbeiräten und im Beirat der KiTa Berel in den Monaten September und Oktober 2016 besprochen worden. In allen Beiräten unterstützten die Eltern den Grundsatzbeschluss für die Einrichtung von zwei Studientagen mit dem Hinweis, diese wie bislang so früh wie möglich bekannt zu geben, damit berufstätige Eltern sich entsprechend organisieren können.

<u>Haushaltsrechtliche Auswirkungen:</u>

-K E I N E -